

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1924

187 (13.8.1924) Badischer Zentralanzeiger für Beamte Nr. 33

Badischer Zentralanzeiger für Beamte

Anzeigebblatt für die sozialen und wirtschaftlichen Bedürfnisse der Beamten / Beilage zur Karlsruher Zeitung, Badischer Staatsanzeiger
Organ verschiedener Beamten-Vereinigungen.

Nr. 33

Wozug: Erscheint jeden Mittwoch und kann einzeln für 10 Goldpfennig für jede Ausgabe, monatlich für 60 Goldpfennig zuzüglich Porto, vom Verlage Karlsruhe i. B.,
Karlsruherstraße 14, bezogen werden.

13. August 1924

Austausch von Beamten zwischen Reich und Ländern

In der Frankfurter Zeitung vom 25. Juni 1924 macht Ministerialdirektor Dr. G. Falk darauf aufmerksam, daß das Reich die für die Führung seiner Geschäfte erforderlichen Verwaltungsbeamten der höheren Laufbahn und die von ihm benötigten richterlichen Beamten nicht selbst ausbilde, sondern diese Kräfte durchweg dem Beamtenkörper der Länder entnehme. Dieses Verfahren habe sich im allgemeinen bewährt. Die Grundausbildung der Beamten der Länder entspreche durchweg den Bedürfnissen der Reichsverwaltung. In den verschiedenartigen Dienststellen der staatlichen oder kommunalen Verwaltung, in denen die Länderbeamten heranwachsen, böie sich eine Fülle von Lehr- und Lernmöglichkeiten; im persönlichen Verkehr mit der Bevölkerung erlange der Beamte die unmittelbare Fühlung mit dem täglichen Leben und sehe, wie die Arbeiten der Reichs- und Landeszentralbehörden auf die Tätigkeit der untersten Dienststellen sich auswirken. Bei dieser Gelegenheit lerne der Beamte aus der eigenen Tätigkeit heraus die Vorzüge sowie die Schwächen der von zentraler Stelle herausgegebenen Kundenerlasse kennen und könne beobachten, wie jene Erlasse die Beamten anregen, fördern und beleben, sie aber auch mitunter hemmen und hindern. Bei der Verwendung im Reichsdienst sei aber zu berücksichtigen, daß nicht sämtliche in die Reichsverwaltung eingestellten jüngeren Kräfte dort dauernd übernommen werden könnten. Immer wieder ergebe sich die Notwendigkeit, einzelne den Ländern nach geraumer Zeit zur Verfügung zu stellen. Damit entständen aber keine Nachteile für die Länder, wenn man durch die kurze Zeit des Wiedereinarbeitens in die alten Verhältnisse nicht übersehe, andererseits aber darauf abheben könne, daß die vorübergehende Minderleistung aufgewogen werde insofern als die aus der Reichsverwaltung zurückkehrenden Beamten Einblicke in anders geartete Arbeitsgebiete gewonnen hätten und dadurch in ihrer Gesamtausbildung nur gefördert worden seien.

Mit Rücksicht auf den Umstand, daß die Reichsverwaltung ihrer Natur nach vorzugsweise mit Gesetzgebungsarbeiten sich zu befassen habe, sei es manchmal auch erwünscht, daß ein auf diesem Gebiet jahrelang tätig gewesener Beamter zeitweilig wieder in der unmittelbaren Verwaltung arbeite und dort neue Erfahrungen im äußeren Dienst sammle. Bei erneuter Einberufung würde dieser Beamte dann die Arbeiten der Reichsverwaltung aufs beste befruchten können.

Überdies sei es auch dann und wann zweckmäßig, einen Beamten der Reichsverwaltung dauernd an eine Landesverwaltung zurückzugeben, wenn sich nämlich herausstelle, daß er für die weitere Tätigkeit im Berliner Ministerialbetrieb ungenügend geworden ist, aber im äußeren Dienst der Verwaltung noch auf Jahre hinaus gute, vielleicht hervorragende Leistungen leisten könnte. In dieser Beziehung kämen drei Kategorien von Beamten in Frage: solche, die sich überanbieten, oder aus politischen Gründen schwer weiter vorwärts und endlich Ministerialbeamten, denen es trotz der guten Leistungen wegen der geringen Zahl an Stellen leitenden Stellen nicht möglich ist, im Reichsdienst eine selbständige Stellenstellung zu erlangen, die aber die Mehrzahl der leitenden Landesbeamten an fachlicher Leistungsfähigkeit weit überlegen und nun in eine, ihre Arbeitsfähigkeit und Leistungsfähigkeit beeinträchtigende Verärgerung verfallen.

Einen Austausch von Beamten zwischen Reich und Ländern in solchen Fällen stehen aber stets gewisse Schwierigkeiten im Wege; besonders in der Richtung, daß die Länder die Rückübernahme von Beamten aus dem Reichsdienst oft ablehnen, um die Anstellungs- und Beförderungsaussichten der bei ihnen verbliebenen Beamten nicht zu schmälern. Diesem Gesichtspunkte dürfe aber eine ausschlaggebende Bedeutung nicht beigemessen werden, wenn nicht schwere Mängel in der Ergänzung des Beamtenkörpers der Reichsverwaltung auftreten sollen. Es sei dringend erforderlich, daß zwischen Reich und Ländern über den Austausch von Beamten Vereinbarungen getroffen würden. Dies hätte auch den großen, nicht zu unterschätzenden Vorteil, daß der Beamtenkörper des Reichs und der Länder sich gerade in seinen besten und lei-

stungsfähigsten Kräften fester miteinander verbunden fühlen würde. Dadurch würde sich dann auch eine tiefere und bessere Erkenntnis und Berücksichtigung der Eigenarten der Länder von selbst ergeben und andererseits würde in die Arbeiten der Landesbehörden ein stärkeres Maß von Beachtung der Gesamterhältnisse Deutschlands und der Erfordernisse des Gesamtreiches hineingetragen, als es bei der gegenwärtigen Trennung des in seinem Denken und Fühlen vielfach verschiedentartig eingestellten Beamtenkörpers des Reichs und der Länder erwartet werden kann.

Keine Erhöhung des Wohnungsgeldzuschusses

Die Spitzenorganisationen der Beamtenvereinigungen hatten kürzlich bei der Reichsregierung Schritte unternommen, den Wohnungsgeldzuschuß angeht, der seit Januar anhebenden Mietsteigerung zu erhöhen. Der Reichsfinanzminister hat mit einer eingehenden Prüfung der Forderung der Beamtenvereinigungen entgegen, daß eine Erhöhung des Wohnungsgeldzuschusses nicht in Frage käme. In der Begründung heißt es, daß die Beamten vom 1. August dieses Jahres 5 bis 10 Prozent mehr Wohnungsgeld erhalten hätten, als ihnen ein Recht damit zugestanden hätte. Diese Mehrleistung habe das Reich nicht zurückgefordert. Der Reichsminister teilt weiter mit, daß er, um Härten zu vermeiden, sich an den Reichsarbeitsminister gewandt habe, um eine möglichst gleichmäßige Fortsetzung der Zuschüsse zu erzielen.

Milderung der Personalabbauperordnung

Die Reichsregierung hat dem Reichstag eine Novelle zur Personalabbauperordnung vorgelegt, die eine Reihe von Milderungen des bisher geltenden Rechts bringt. U. a. wird bei der Kürzung des Personalbestandes nicht mehr das gesamte übrige Einkommen des Pensionsempfängers angerechnet, sondern nur noch das Arbeitseinkommen. Die in der Personalabbauperordnung geschaffene Möglichkeit, die Reichsbeamten jederzeit in den einstufigen Ruhestand zu versetzen, wird in der Novelle erheblich eingeschränkt. Diese Beschränkung soll nur noch zulässig sein, wenn Personaleinsparungen aus Verwaltungs- oder Organisationsgründen notwendig werden und wenn die Reichsregierung einen entsprechenden Entschluß gefaßt hat. Der Beschluß der Reichsregierung ist dem Haushaltsausschuß des Reichstages zur Stellungnahme zur Kenntnis zu bringen.

Aus dem Haushaltsausschuß des Reichstages

Am 23. Juli fanden im 5. Ausschuß (Haushaltsausschuß) eine Reihe von Beamtenangelegenheiten auf der Tagesordnung. Die beiden Anträge, in denen die Aufhebung der dem Reichsfinanzminister erteilten Ermächtigung zur selbständigen Regelung der Beamtenbezüge gefordert wurde, auch hinsichtlich des Ortszuschlages, wurden angenommen, wegen der Regelung des Ortszuschlages aber noch eine zweite Lesung beschließen, zu der es aber infolge Einspruchs der Kommunisten nicht gekommen ist. Die Entscheidung fällt damit in der Vollziehung des Reichstages.

Eine Entschlieung, die von Vertretern der SPD eingebracht war und darauf hinausging, die Regierung zur unbedingten Nachprüfung der Befolgsordnung und Vorlegung eines entsprechenden Gesetzentwurfs aufzufordern, führte zu längerer Aussprache, in der von Rednern verschiedener bürgerlicher Parteien auseinandergesetzt wurde, man müsse zunächst darüber mit der Regierung verhandeln, die Deckungsfrage erörtern, ebenso dürfe die Rückwirkung auf die Arbeiter, auf die Kurzarbeiter und die Erwerbslosen nicht übersehen werden.

Der Reichsfinanzminister trat der Entschlieung entgegen, durch dieselbe würde nur große Unruhe bei der Beamenschaft entstehen, da Hoffnungen geweckt würden, die sich nicht erfüllen lassen.

Wegen der Ziffer 2 des damaligen Reichstagsbeschlusses (28. Juni), nach dem auch eine Erhöhung der Kinder- und Frauenzulage beschlossen worden war, wurde regierungsseitig bemerkt, diese Erhöhungen würden ausgeführt, sobald die notwendigen Mittel vorhanden seien; vorläufig sei das noch nicht der Fall.

Ein Antrag (Nr. 117) betr. Gleichstellung der Akrubgehaltsempfänger mit den nach dem 1. April 1920 in den Ruhestand getretenen Beamten wurde abgelehnt, dagegen eine seitens des Zentrums eingebrachte Entschlieung angenommen; Der Ausschuß wolle beschließen:

Der Reichstag wolle beschließen, die Reichsregierung zu ersuchen, das Pensionsergänzungsgesetz nach der Richtung einer besonderen Prüfung zu unterziehen ob die Benachteiligung der vor dem 1. April 1920 in den Ruhestand versetzten Beamten gegenüber denjenigen, die nach diesem Zeitpunkt in den Ruhestand versetzt worden sind, beseitigt oder doch gemildert werden kann.

Ruhe des Anspruchs auf den Bezug von Witwen- und Waisengeld

Das Reichsbeamtenhinterbliebenengesetz vom 17. Mai 1907 enthält in seinem § 15 Bestimmungen über das Ruhe des Anspruchs auf Bezug von Witwen- und Waisengeld. Diese Bestimmungen sind durch das Gesetz über die neunte Ergänzung des Befolgsungsgesetzes v. 18. Juni 1923 (RGBl. S. 386) wesentlich zu ungunsten der Hinterbliebenen geändert worden. Der Anspruch auf Bezug des Witwen- und Waisengeldes ruht jetzt bei Verwendung im Reich oder in einem sonstigen öffentlichen Dienst (gleichgültig, ob als Angestellter oder Beamter) insoweit, als das Dienstverhältnis der Witwe unter Hinzurechnung des Witwengeldes den Betrag übersteigt, der dem Verstorbenen an demselben Orte während derselben Zeit an Pension zugestanden hätte, und das Dienstverhältnis der Witwe unter Hinzurechnung des Waisengeldes die Hälfte der oben genannten Pension des Verstorbenen übersteigt.

In Beispielen erläutert:

1. Eine Witwe erhält eine Pension von 100 Mark, sie verdient als Posthalterin 150 Mark, die Pension des Verstorbenen würde 200 Mark betragen; Recht auf 50 Mark ihres Witwengeldes ruht.
2. Eine Witwe erhält 100 Mark Pension, sie verdient als Posthalterin 75 Mark, die Pension des Verstorbenen würde 200 Mark betragen; Recht auf volles Witwengeld.
3. Eine Witwe erhält 50 Mark Waisengeld; sie verdient als Posthalterin 100 Mark. Die Hälfte der Pension des Verstorbenen würde 100 Mark betragen; das Recht auf Waisengeld ruht.
3. Eine Witwe erhält 50 Mark Waisengeld; sie verdient als Posthalterin 50 Mark. Die Hälfte der Pension des Verstorbenen würde 150 Mark betragen; Recht auf volles Waisengeld.

Fortfall der Ministerialzulage

Der Ausschuß für Beamtenfragen des Preussischen Landtages nahm einstimmig folgenden Antrag an: „... das Staatsministerium zu ersuchen, im Einvernehmen mit der Reichsregierung die Bestimmungen über die Gewährung der Ministerialzulagen dahingehend zu ändern, daß die Zulage eine Aufwandsentschädigung für Sparsparmaßnahmen der Beamten durch den Dienst in den Parlamenten darstellt und nur den Beamten gewährt wird, die durch den Parlamentsdienst in Anspruch genommen werden.“ — Man war allgemein der Ansicht, daß die Gewährung einer besonderen Zulage an in den Ministerien beschäftigte Beamte gegenüber den anderen Beamten in Berlin eine Ungerechtigkeit darstelle und nicht zu rechtfertigen sei.

Das Streikverbot für Beamte in der Schweiz

Der Schweizer Bundesrat will bekanntlich einen neuen Gesetzentwurf in das Bundesgesetz aufnehmen lassen, wonach den Beamten Streik sowie auch Aufforderung zum Streik verboten werden soll. Die Beamten soll gegenüber ihren Berufsverbänden Schutz gewährt werden. Die einem Streikverbot widersprechenden Paragraphen in den Statuten der Berufsverbände werden gleichzeitig durch das Gesetz für nichtig erklärt.

Was der Beamte für Familie u. Haushalt benötigt	
Aretz & Cie. Inhaber: A. Fackler Kaiserstraße 215 Telephone 219 Spezialhaus in Gummiwaren und Linoleum Gummischuhe, Herren- und Damen-Gummimäntel, Wachs- und Tischdecken, Läufer, Wandschoner, Linoleum, Stückware, Teppiche und Läufer, Gummi-Spielwaren 308	Möbel Speisezimmer Herrenzimmer Schlafzimmer Küchen 310 einzelne Möbelstücke in bekannt großer Auswahl im Möbelhaus Maier Weinheimer Karlsruhe Zahlungserleichterung. Kronenstr. 32
Spezialhaus in 325 Herren- u. Damenkleiderstoffe Seidenstoffe Aussteuerartikel Wilh. Braunagel Herrenstr. 7 Herrenstr. 7 zwischen Kaiserstraße und Schloßplatz.	Färberei u. chem. Waschanstalt Telefon 1953 D. Lasch Telefon 1953 reintigt und färbt alle in dieses Fach einschlagende Gegenstände Prompte Bedienung Mäßige Preise 323
Studien zur Talgeschichte der großen Wiese im Schwarzwald Von Dr. BERNHARD BRANDT Mit 2 Karten und 3 Tafeln. Preis 2,70 G.-M. „Die Arbeit ist als guter Beitrag zur Geschichte des südlichen Schwarzwaldes zu begrüßen.“ (Petermanns Geogr. Mitteilg.) Verlag G. Braun in Karlsruhe, Karlsruherstr. 14	
Bezugsquellen für den Bedarf der Behörden	
G. BRAUN KARLSRUHE vormals G. Braunsche Hofbuchdruckerei und Verlag Karlsruherstraße 14 Herstellung von Druckerarbeiten für staatliche und städtische Behörden	Uniformen für Polizei- u. Gemeindebeamte, Feuerwehrkorps, Zoll- u. Finanzbeamte, Eisen- u. Straßenbahner, Feld- u. Waldhüter, sowie Berufskleidungen jed. Art Albert Hilbert, G. m. b. H., Rastatt Süddeutsche Bekleidungs-Industrie Filiale: Ludwigshafen a. Rhein, Bismarckstraße 40.
GEBRÜDER BACHERT KARLSRUHE i. B. Liststr. 5 Tel. 443 Glocken- und Metallgiesserei Eisen- und Tempergiesserei	

Druck G. Braun, Karlsruhe.